OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751752/11/SB

Datum:
Linz, 27. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des S H, vertreten durch die gesetzlichen Vertreter Mag. K H und Dipl.-Ing. (FH) W H, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23.10.2021, GZ: BHLLSanR-2021-49775/1-SCS, betreffend Absonderung in Heimquarantäne gemäß § 7a Abs 1 Epidemiegesetz 1950 (EpiG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als festgestellt wird, dass die Absonderung am 22.10.2021 rechtswidrig war. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Weder der Bund, für den die belangte Behörde eingeschritten ist, noch der Beschwerdeführer haben einen Aufwandersatz zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 23.10.2021, GZ: BHLLSanR-2021-497751-SCS, zugestellt am 23.10.2021, wurde S H im Zeitraum von 22.10.2021 bis zum Ablauf des 30.10.2021 als Kontaktperson der Kategorie I abgesondert.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer, vertreten durch seine gesetzlichen Vertreter (in der Folge: Bf), mit Schreiben vom 23.10.2021 Beschwerde, wobei diese noch als „Vorstellung“ bezeichnet wurde.
Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, es müsse eine Verhältnismäßigkeit zwischen der Gefahr, welche ernstlich und erheblich sein müsse, und der Möglichkeit gelinderer Mittel gegeben sein. Es habe gegenständlich keine ernstliche und erhebliche Gefahr bestanden, zumal das erste Kind seit Dienstag die Schule nicht mehr besucht und das zweite Kind am Donnerstag unmittelbar nach der Testung die Klasse verlassen habe. Der Bf sitze nicht am selben Tisch mit einem der beiden, zudem sei auch er am Freitag mittels Antigentest negativ getestet worden. Es mangle daher an der Verhältnismäßigkeit, denn auch die Klassifizierung als K2 wäre hinreichend. Im Übrigen wurde auf die Rechtsmittelbelehrung verwiesen, deren Grundlage (Überprüfung beim Bezirksgericht) vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben worden sei. Es gäbe de facto keinen effektiven Rechtsschutz gegen die Freiheitsentziehung.

I.3. Die als „Vorstellung“ bezeichnete Eingabe des Bf vom 23.10.2021 wurde bei der bB eingebracht und von dieser am 27.10.2021 an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 6 AVG weitergleitet.

I.4. Am 28.10.2021 legte die bB den Verwaltungsakt vor und beantragte, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und Kosten gemäß § 35 VwGVG zuzusprechen.

Ebenfalls am 28.10.2021 wurde seitens des Bf mitgeteilt, er sei negativ mittels PCR-Test getestet worden sei. Wie bereits ausgeführt, sei das gelindere Mittel der Bezeichnung K2 angemessen und hinreichend gewesen, zumal in concreto Ferien gewesen seien und ein allfälliges Infektionsgeschehen in der Schule sohin nicht gegeben gewesen sei. Der Telos der Verordnung dürfe nicht unbeachtet bleiben, wonach die Schulen möglichst offen zu halten seien.

I.5. Der Bf beantragte mit Mail vom 05.11.2021 Aufwandersatz.

I.6. Über Aufforderung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich erstattete die bB mit Schreiben vom 05.11.2021 eine Gegenschrift zur vorliegenden Beschwerde des Bf und führte aus, an der Entscheidung über die Absonderung des gesamten Klassenverbands der 2. Klasse der VS D sei kein Amtsarzt/keine Amtsärztin aktiv beteiligt gewesen; die (aktive) Hinzuziehung eines Mediziners sei im Erlass des BMSGPK („Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung“) nicht vorgesehen. Die im bezeichneten Erlass angeführte Vorgangsweise zur Kontaktpersonennachverfolgung sei im Übrigen von einem medizinischen Gremium ausgearbeitet worden.

I.7. Seitens der Volksschule D wurde über Aufforderung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich am 08.11.2021 der Sitzplan, welcher [auch] in der KW42 (von 11.10.-22.10.2021) gültig war, übermittelt und mitgeteilt, dass folgende Maßnahmen gesetzt worden seien:
„Genaues Einhalten der verordneten Hygienemaßnahmen wie Handhygiene, regelmäßiges Lüften alle 20 Minuten, große Pause im Freien, kein Singen in dieser Schulwoche, Bewegung und Sport unter Einhaltung des erhöhten Sicherheitsabstandes, MNS-Schutz außerhalb des Klassenraumes.

Kontakt mit infizierten Personen kann im Unterrichtsalltag innerhalb einer Klasse grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden: Gemeinsames Arbeiten von 18 Kindern innerhalb eines Raumes, Begegnungen in der Garderobe, Interaktionen in den Pausen;

Nachdem am Do., 21. 10. ein Antigentest eines weiteren Schülers positiv war, wurde als Vorsichtsmaßnahme in Absprache mit dem KKM der Bildungsdirektion ab der 2. Einheit MNS angeordnet, die 3. Einheit wurde im Freien abgehalten, im Deutschunterricht der 4. Einheit trugen die Kinder in der Klasse MNS.

Freitag, 22. 10.: Als Vorsichtsmaßnahme wurde am Morgen ein zusätzlicher Antigentest durchgeführt (Flowflex). Nachdem einige Kinder dem Unterricht ferngeblieben waren, konnte durch das Aufstellen von zusätzlichen Tischen ein erhöhter Sicherheitsabstand gewährleistet werden, die Kinder konnten somit am Platz den MNS ablegen und mussten diesen nur beim Verlassen des Platzes und außerhalb des Platzes tragen.“

I.8. Diese beiden Stellungnahmen wurden den Parteien jeweils nachweislich zur Kenntnis gebracht (LVwG-751752/10, 17.11.2021); weder der Bf noch die bB haben sich dazu geäußert.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt, in die Beschwerde und die im

Rahmen des Beschwerdeverfahrens vorgelegten Unterlagen, insbesondere die Stellungnahme samt Sitzplan der Volksschule D.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, zumal sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt aus dem Akteninhalt ergibt (die Parteien haben sich Rahmen des Parteiengehörs nicht mehr geäußert), und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen. Eine solche wurde im Übrigen auch nicht beantragt.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf, geboren am x, ist Schüler der 2. Klasse der Volksschule D. Ebenfalls Schüler dieser Klasse sind H A B und T P (Sachverhaltsdarstellung, Seite 42 Behördenakt; Klassenliste, Seiten 52f Behördenakt; Sitzplan, ON9 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.2. Am 18.10.2021 wurde H A B positiv auf das neuartige Coronavirus (2019-nCoV - SARS-CoV-2) getestet (Seite 35 Behördenakt; Diagnose vom 19.10.2021). Am 21.10.2021 wurde T P positiv auf das neuartige Coronavirus (2019-nCoV - SARS-CoV-2) getestet (Seite 36 Behördenakt; Diagnose vom 22.10.2021).

II.2.3. T P nahm am 20.10.2021 noch am Unterricht teil (Klassenliste, Seiten 52f Behördenakt); auch der Bf war an diesem Tag in der Klasse anwesend. Der Bf saß direkt neben T P am Nebentisch (Sitzplan, ON9 verwaltungsgerichtlicher Akt). Im Klassenraum wurde kein Mund-/Nasenschutz getragen; alle 20 Minuten wurde der Klassenraum gelüftet; im Unterrichtsalltag kann ein Kontakt mit einer infizierten Person innerhalb der Klasse nicht ausgeschlossen werden (gemeinsames Arbeiten von 18 Kindern innerhalb eines Raumes, Begegnungen in der Garderobe, Interaktion in den Pausen) (Stellungnahme VS D, ON9 Behördenakt).

II.2.4. Der Bf wurde mit gegenständlichem Absonderungsbescheid vom 23.10.2021 von 22.10.2021 bis einschließlich 30.10.2021 abgesondert (Bescheid, Seite 4 Behördenakt); dieser Bescheid wurde am 23.10.2021 per E-Mail an die Mutter als gesetzliche Vertreterin zugestellt (Bestätigung Erhalt, Seite 13 Behördenakt).

II.2.5. Der Bf wurde am 25.10.2021 getestet, wobei keine Infektion nachgewiesen wurde (Sachverhaltsdarstellung, Seite 42 Behördenakt; Angaben des Bf, ON4 verwaltungsgerichtlicher Akt). Die Absonderung endete damit vorzeitig am 26.10.2021 (Letztkontakt zu einer infizierten Person am 20.10.2021) (Aufhebung, Seite 39 Behördenakt).

II.2.6. Das Virus SARS-CoV-2 ist hochinfektiös und verursacht häufig Atemwegsinfektionen, die in Einzelfällen lebensbedrohlich oder sogar tödlich verlaufen können. Eine Ansteckung ist auch durch Infizierte möglich, die keine oder nur leichte Symptome zeigen. Der Hauptübertragungsweg von SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die von infizierten Personen beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen ausgestoßen werden („Tröpfcheninfektion“).Das Ansteckungsrisiko ist insbesondere von der Art und Dauer des Kontakts zur infizierten Person sowie von der Menge der Viruspartikel abhängig, die sich in deren Atemluft befindet. In geschlossenen Räumen mit schlechter oder fehlender Belüftung ist die Gefahr einer Ansteckung besonders hoch, weil virushaltige Aerosole längere Zeit in der Luft schweben und sich so im Raum verteilen können. Zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Virus ist eine Absonderung von Personen, die mit SARS-CoV-2 infiziert sind oder engen Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, notwendig (vgl dazu bspw die Abhandlungen des Robert Koch Instituts [sh II.3.3] oder „Die COVID-19-Pandemie in Österreich Bestandsaufnahme und Handlungsrahmen“ des Bundesministeriums für Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz [im Folgenden: BMSGPK] [Version 1.0], mit Verweis auf die „Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen“ [sh II.3.3.]).

II.2.7. Ein besonders hohes Ansteckungsrisiko besteht für Personen, die sich im selben Raum mit einem bestätigten Fall für ≥ 15 Minuten in einer Entfernung ≤ zwei Metern aufgehalten haben (vgl dazu zB „Die COVID-19-Pandemie in Österreich Bestandsaufnahme und Handlungsrahmen“ des BMSGPK [Version 1.0] mit Verweis auf den Erlass „Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen“, dem wiederum medizinische Überlegungen zugrunde liegen).

II.2.8. Der Bf und eine nachweislich infizierte Person (T P) befanden sich im selben Klassenverband, nahmen gemeinsam am Unterricht teil und hielten sich somit mehr als 15 Minuten im selben Raum auf. Darüber hinaus saßen die beiden zwar nicht am selben Tisch, jedoch genau nebeneinander auf den nebeneinander positionierten Tischen. Es ist nicht gewährleistet, dass sich diese durchgehend in eine Entfernung von zwei Metern zueinander aufgehalten haben. H B, welcher zuvor positiv getestet wurde (sh II.2.2.) saß am diagonal gegenüberliegenden Ende des Klassenraums (Sitzplan, ON9 verwaltungsgerichtlicher Akt). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Bf mit SARS-CoV-2 infizierte bzw infiziert hatte.

II.3.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den im Beschwerdeverfahren vorgelegten Unterlagen.

II.3.2. Die Feststellungen über die beiden positiv getesteten Mitschüler des Bf und die eingehaltenen Maßnahmen ergeben sich aus dem Behördenakt und insbesondere aus den Ausführungen der VS D. Diesen Ausführungen ist keine der

Parteien entgegengetreten (sh Parteiengehör vom 17.11.2021). Die Schilderungen der VS D sind nachvollziehbar, insbesondere dass ein Kontakt bei der Interaktion in den Pausen, den Begegnungen in der Garderobe und dem gemeinsamen Arbeiten im Klassenverband nicht ausgeschlossen werden kann. Da der Sitzplatz des Bf während des Unterrichts am direkten Nebentisch zu einem nachweislich infizierten Fall gelegen war, ist schon nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht gewährleistet, dass durchgehend ein Abstand zwischen diesen beiden – ohne Mund-/Nasenschutz tragenden – Personen eingehalten wurde, zumal dies allein beim Verlassen oder Einnehmen des Platzes, beim Durchgehen zwischen den Tischen oder beim Griff zur Schultasche udgl ausgeschlossen erscheint. Wie den Schilderungen der VS D zu entnehmen ist, konnte ein erhöhter Sicherheitsabstand erst am 22.10.2021 durch das Aufstellen von zusätzlichen Tischen gewährleistet werden, da einige Kinder dem Unterricht ferngeblieben waren.

II.3.3. Die auf das Virus SARS-CoV-2 bezogenen Feststellungen können im Hinblick auf die seit Pandemiebeginn laufenden intensiven Aufklärungskampagnen, die eine umfassende Information der Öffentlichkeit über SARS-CoV-2 zum Ziel haben, als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Sie entsprechen dem aktuellen Stand der Wissenschaft und sind in verschiedenen medizinischen Abhandlungen nachlesbar, so unter anderem in dem vom Robert Koch Institut ausgearbeiteten „Epidemiologischen Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19“ (vgl x Stand: 14.07.2021; zur unverzüglichen Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I vgl „Kontaktpersonen-Nachverfolgung [KP-N] bei SARS-CoV-2-Infektionen“, abrufbar unter x, Stand: 15.09.2021; zur Isolationsdauer von mindestens 14 Tagen vgl „COVID-19: Entlassungskriterien aus der Isolierung“, abrufbar unter x, Stand: 18.05.2021) oder der Fachinformation „Die COVID-19-Pandemie in Österreich Bestandsaufnahme und Handlungsrahmen“ des BMSGPK ([Version 1.0) (abrufbar unter x Die behördlichen Leitlinien (vgl insbesondere „Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen“ und „Empfehlung für die Gesundheitsbehörden zur Entlassung von COVID-19-Fällen aus der Absonderung“ des BMSGPK, Stand: 21.10.2021) basieren auf einer entsprechenden medizinisch-fachlichen Grundlage; ihnen wurde im Verfahren auch nicht konkret entgegengetreten. Die darin getroffenen fachlichen Aussagen erweisen sich als schlüssig und nachvollziehbar und können daher den obigen Feststellungen zugrunde gelegt werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 7 Abs 1 Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 183/2021, werden durch Verordnung jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können. Mit Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl II 15/2020, wurden Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“, Anm.: mittlerweile umbenannt in SARS-CoV-2) der Anzeigepflicht unterworfen; nach § 4 Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 22. Februar 1915, betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen, RGBl 39/1915 idF BGBl II 21/2020 (im Folgenden: Absonderungsverordnung) sind Absonderungsmaßnahmen bei Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 zulässig.

Gemäß § 7 Abs 1a EpiG können kranke, krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung gemäß Abs 1 par cit angeführten anzeigepflichtigen Krankheit angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann.

Gemäß § 1 Absonderungsverordnung gelten als krank jene Personen, bei denen die Krankheit bereits festgestellt ist, als krankheitsverdächtig solche, die Erscheinungen zeigen, die das Vorhandensein der Krankheit vermuten lassen, als ansteckungsverdächtig solche, die zwar keine Krankheitserscheinungen aufweisen, bei denen jedoch bakteriologisch nachgewiesen ist, dass sie als Träger des Krankheitskeimes anzusehen sind oder bei denen sonst feststeht oder erfahrungsgemäß anzunehmen ist, dass sie der Ansteckung ausgesetzt waren und die Weiterverbreitung vermitteln können.

III.2.1. Wie festgestellt, ist das Virus SARS-CoV-2 hochinfektiös und kann zu schweren Erkrankungen mit lebensbedrohlichem oder sogar tödlichem Verlauf führen. Es stellt daher eine „ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen“ gemäß § 7 Abs 1a EpiG dar. Eine Infektion mit dem genannten Erreger bzw ein entsprechender Krankheits- oder Ansteckungsverdacht gemäß § 7 Abs 1 und Abs 1a EpiG iVm § 1 Absonderungsverordnung rechtfertigt folglich eine Absonderung der betroffenen Person.

III.2.2. Der Bf hatte am 20.10.2021 Kontakt zu einer Person (T P), die nachweislich mit dem hochansteckenden Virus SARS-CoV-2 infiziert war, und war verdächtig, ebenfalls mit dem genannten Erreger infiziert gewesen zu sein. Der Bf war damit ansteckungsverdächtig im Sinne des § 1 Absonderungsverordnung.

III.2.3. Der Bf moniert, dass eine Einstufung als Kategorie I-Kontaktperson überschießend und eine Einstufung als Kategorie II-Kontaktperson ausreichend gewesen sei und nimmt damit Bezug auf die auf dem aktuellen Stand der

Wissenschaft erlassenen Empfehlungen zur Kontaktpersonennachverfolgung (sh oben II.3.3.).

Demnach sind als Kontaktpersonen mit einem hohen Infektionsrisiko Personen anzusehen, die sich im selben Raum (zB Klassenzimmer, Besprechungsraum, Räume einer Gesundheitseinrichtung) mit einem bestätigten Fall für ≥ 15 Minuten in einer Entfernung ≤ 2 Meter aufgehalten haben (KPI). Personen, die sich im selben Raum (zB Klassenzimmer, Besprechungsraum, Räume einer Gesundheitseinrichtung) mit einem bestätigten Fall ≥ 15 Minuten in einer Entfernung > zwei Metern oder ≤ 15 Minuten in einer Entfernung ≤ zwei Meter aufgehalten haben, sind als Kontaktpersonen mit einem niedrigen Infektionsrisiko anzusehen (KPII).

In Bildungseinrichtungen betreffend eine Klassen-/Gruppenverband lautete die Empfehlung bis zum Ende der 4. Schulstufe:
„Handelt es sich bei dem bestätigten Fall um ein Kind unter 10 Jahren, sind alle Personen aus dem Gruppen-/Klassenverband inkl. Betreuungspersonen, mit Ausnahme von begründeten Einzelfällen, als KPII zu klassifizieren.

Werden ≥ 2 Kinder oder eine Lehr- bzw. Betreuungsperson innerhalb von 5 Tagen in derselben Klasse/Gruppe positiv getestet und die direkten Sitznachbarn/engen Kontaktpersonen können nicht eindeutig identifiziert werden, können Teilgruppen oder der gesamte Klassen- oder Gruppenverband als KPI klassifiziert werden.“

Wie festgestellt wurde, wurden im Klassenverband des Bf innerhalb von fünf Tagen zwei Schüler positiv auf SARS-CoV-2 getestet. Der Bf befand sich am 20.10.2021 mit einer nachweislich infizierten Person (T P) im selben Klassenverband, nahm gemeinsam am Unterricht teil und hielten sich mehr als 15 Minuten im selben Raum auf. Der Bf saß mit T P zwar nicht am selben Tisch, jedoch genau neben ihm auf den nebeneinander positionierten Tischen, womit nicht gewährleistet ist, dass sich diese durchgehend in eine Entfernung von zwei Metern zueinander aufgehalten haben. Zumal somit innerhalb von fünf Tagen zwei Schüler positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden, wovon einer am anderen Ende der Klasse saß und einer unmittelbar am Nebentisch zum Bf, kann der bB nicht entgegen getreten werden, wenn diese beim Bf ebenfalls von einem hohen Infektionsrisiko ausgegangen ist.

Den Ausführungen des Bf, wonach eine Einstufung als KPI angesichts der Herbstferien nicht erforderlich gewesen wäre, ist zu entgegnen, dass Ferien für die Einstufung als KPI oder KPII kein Beurteilungskriterium darstellen.

III.2.4. Das öffentliche Interesse am Gesundheitsschutz wiegt in Anbetracht der hohen Infektiosität von SARS-CoV-2 und der mitunter schweren Krankheitsverläufe, die es auszulösen vermag, jedenfalls schwerer als das

Interesse des Bf an seiner persönlichen Freiheit. Die gegenüber dem Bf gesetzte Absonderungsmaßnahme gemäß § 7 Abs 1 und Abs 1a EpiG iVm § 4 Absonderungsverordnung war daher verhältnismäßig.

Auch die Dauer der Absonderung des Bf von 22.10.2021 bis einschließlich 30.10.2021 wurde grundsätzlich in Übereinstimmung mit den dem aktuellen Stand der medizinischen Forschung entsprechenden Empfehlungen verfügt. Allerdings verfügte die bB die Absonderung rückwirkend, eine solche ist jedoch nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs nicht zulässig (VwGH 23.11.2021, Ra 2021/09/0173), weswegen aufgrund der Bescheiderlassung am 23.10.2021 eine Absonderung bereits ab dem 22.10.2021 rechtswidrig war. Der Absonderungszeitraum war dahingehend zu korrigieren und endete im Übrigen aufgrund des negativen Testergebnisses am 26.10.2021.

III.2.5. Im vorliegenden Fall traf die bB die Entscheidung über die Absonderung auf Basis der von einem medizinischen Gremium ausgearbeiteten Leitlinien über die Kontaktpersonennachverfolgung und führte aus, dass es sich hierbei um eine durchschnittlich und regelmäßig vorkommende Entscheidung gehandelt habe. Angesichts der vorliegenden Konstellation, wonach sich binnen kürzester Zeit zwei Schüler mit SARS-CoV-2 infiziert hatten, mit denen der Bf im Klassenverband Kontakt hatte – zuletzt mit T P am 20.10.2021 – konnte die Entscheidung der bB sowie auch die vorliegende Entscheidung des erkennenden Gerichts im Hinblick auf die nach zwei Jahren Pandemie als allgemein bekannt vorauszusetzenden Übertragungsrisiken und -wege bzw dem Infektionsgeschehen auf Basis der medizinischen Empfehlungen getroffen werden (sh insb die in II.3.3. genannten Abhandlungen). Weder der Bf noch die bB sind diesen auf medizinischen Überlegungen basierenden Abhandlungen entgegengetreten, weshalb diese der vorliegenden Entscheidung zugrunde gelegt werden konnten.

III.3. Resümierend ging von dem Bf die Gefahr einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 für andere Personen aus. Das öffentliche Interesse am Gesundheitsschutz überwiegt das Interesse des Bf an der Schonung seiner Freiheit; die gegenständliche Absonderung war unter Berücksichtigung aller Umstände auch verhältnismäßig. Im Hinblick auf die hohe Infektiosität von SARS-CoV-2 und die damit einhergehende hohe Ansteckungsgefahr für andere Personen war die Anordnung eines gelinderen Mittels wie etwa einer bloßen Verkehrsbeschränkung ausgeschlossen, was auch durch den Umstand belegt wird, dass in der Klassengemeinschaft des Bf binnen kürzester Zeit zwei positive SARS-CoV-2-Fälle aufgetreten sind. Angesichts dessen kann der bB nicht entgegengetreten werden, wenn sie auch den Bf als einen Verdachtsfall der Kategorie I qualifizierte.

Die Absonderung des Bf durch die bB erfolgte somit zu Recht.

III.4.1. Gemäß § 7a Abs 3 EpiG iVm § 35 Abs 1 VwGVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei. Wird die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen oder vom Bf vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen, ist gemäß Abs 3 par cit die Behörde die obsiegende und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei. Wird hingegen die angefochtene Absonderung für rechtswidrig erklärt, ist gemäß Abs 2 par cit der Beschwerdeführer die obsiegende und die Behörde die unterlegene Partei. Gemäß Abs 6 par cit sind auf den Anspruch auf Aufwandersatz gemäß § 35 Abs 1 VwGVG die §§ 52 bis 54 VwGG sinngemäß anzuwenden. Der Aufwandersatz ist gemäß §§ 7a Abs 3 EpiG iVm § 35 Abs 7 VwGVG nur auf Antrag der Partei zu leisten, wobei dieser bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt werden kann.

In § 1 der VwG-Aufwandersatzverordnung (VwG-AufwErsV) wird die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge festgesetzt.

III.4.2. § 7a EpiG sieht eine „Gesamtbeschwerde“ nach dem Vorbild des § 22a BFA-Verfahrensgesetzes (BFA-VG), BGBl I 87/2012, vor (sh ErlAB 1067 BlgNR 27. GP 3); für die Beschwerde gegen den Absonderungsbescheid ist daher von einem einheitlichen Beschwerdegegenstand „Absonderung“ auszugehen.

Die Bestimmungen des § 35 VwGVG iVm § 22a BFA-VG werden in ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dahin ausgelegt, dass ein Aufwandersatz nur bei vollständigem Obsiegen einer Partei in Betracht kommt. Wird hingegen der Beschwerde nur teilweise stattgegeben, so steht weder der bB noch dem Bf ein Aufwandersatz zu (VwGH 24.01.2019, Ra 2018/21/0228).

III.4.3. Im vorliegenden Fall haben sowohl die bB als auch der Bf Aufwandersatz beantragt. Im Hinblick auf das gegenständlich erlangte Verfahrensergebnis – nämlich einem „nur“ teilweisen Obsiegen des Bf – steht weder ihm noch der bB ein Aufwandersatz zu.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte einerseits auf die vorhandene zitierte Rechtsprechung gestützt werden und andererseits auf den eindeutigen Wortlaut der zitierten gesetzlichen Grundlagen, wobei auf Rsp zur Vorbildbestimmung des § 22a BFA-VG zurückgegriffen werden konnte (vgl im Übrigen zur Verneinung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung trotz

Fehlens einer Rechtsprechung bei eindeutiger Rechtslage etwa VwGH 08.02.2018, Ra 2017/11/0292 mwN); die Anwendung auf den konkreten Einzelfall warf keine Fragen grundsätzlicher Bedeutung auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger